

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.03.1991

Geschäftszahl

87/05/0188

Rechtssatz

Aus der Verpflichtung zur Grundabtretung erwächst der Gemeinde ein Rechtsanspruch, sodaß in objektiver Hinsicht diesbezüglich die Voraussetzungen für eine Entscheidung nach § 68 Abs 2 AVG nicht vorliegen.